

Ermäßigung der Abwassergebühr bei Einbau eines Nebenzählers

Es besteht die Möglichkeit, dass das für die Gartenbewässerung o. ä. verbrauchte Frischwasser, welches nicht in den Abwasserkanal eingeleitet wird, bei der Berechnung der Abwassergebühren in Abzug gebracht wird. Diese Wassermengen sind durch einen gesonderten Wasserzähler nachzuweisen.

Hierbei ist folgendes zu beachten:

1. Der Wasserzähler ist vom Gebührenpflichtigen auf dessen Kosten zu beschaffen, einzubauen, zu unterhalten und zu erneuern.
2. Der Zählereinbau ist so vorzunehmen, dass eine einwandfreie Zählung des Gartenwassers, das nicht in den Abwasserkanal eingeleitet wird, erfolgt.
3. Der Sonderwasserzähler ist fest in die Entnahmeleitung einzubauen. Die durch den Sonderwasserzähler erfassten Wasserentnahmestellen dürfen keine direkten oder indirekten Einläufe zum Kanal haben.
4. Nach der Eichordnung vom 12.08.1988 (BGBl I S. 1657), zuletzt geändert am 21.06.1994 (BGBl I S.1293), muss der Sonderwasserzähler geeicht sein.
5. Zeigt ein Sonderwasserzähler den Verbrauch nicht richtig oder überhaupt nicht mehr an, so hat der Gebührenpflichtige umgehend für eine Reparatur bzw. Auswechslung des Zählers zu sorgen.
6. Für den Anschluss gelten die technischen Regeln für Trinkwasserinstallation – (TRWI) DIN 1988 – und die AVB Wasser V vom 26.06.1980
7. Der Zählerstand ist dem Amt Preetz-Land jeweils zum Jahresende mitzuteilen.

Sollten Sie sich für den Einbau eines solchen Wasserzählers entscheiden, bitte ich Sie, den Einbau mit dem anhängenden Formular mitzuteilen.

Die Anmeldung bitte ich ausgefüllt und unterschrieben an das

Amt Preetz-Land
Der Amtsvorsteher
Am Berg 2
24211 Schellhorn

zurück zu senden.

Name: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

Anmeldung eines Gartenwasserzählers

Ich habe auf dem Grundstück

einen privaten (dem Hauptzähler nachgeschalteten) Wasserzähler zur Messung des Gartenwassers/_____ installiert.

Zählerdaten:

Fabrikat / Größe: _____

Zählernummer: _____

Beglaubigungsjahr: _____

Einbaustand: _____

Der Zähler ist frostgeschützt und leicht zugänglich eingebaut.

Der ordnungsgemäße Einbau (siehe Merkblatt) wird bestätigt.

Für den Anschluss gelten die technischen Regeln für Trinkwasserinstallation
- (TRWI) DIN 1988 – und die AVB Wasser V vom 26.06.1980.

Bestätigung:

(Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)